



Antwort zur Anfrage Nr. 1082/2016 der Stadtratsfraktion DIE LINKE. betreffend
Gesundheitsversorgung von Geflüchteten (DIE LINKE)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Wie stellt das Amt für soziale Leistungen sicher, dass jeder Leistungsberechtigte nach AsylbLG rechtzeitig zu Beginn eines Quartals seinen Krankenbehandlungsschein erhält (und so bei Krankheit in der Lade ist medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen)?**

Für alle im laufenden Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) stehenden Personen wird, soweit die Zahlungen nicht grundsätzlich befristet sind, automatisiert kurz vor Beginn eines Quartales ein Krankenschein ausgedruckt. Die Krankenscheine werden sodann, soweit sie nicht von den betreffenden Personen persönlich abgeholt werden, an Menschen in eigenen Wohnungen verschickt bzw. an die Betreuungskräfte der jeweiligen Gemeinschaftsunterkünfte zur Ausgabe weitergeleitet.

- 2. Was rät das Amt für soziale Leistungen den Leistungsberechtigten in den Gemeinschaftsunterkünften für den Fall, dass ein akutes Krankheitsereignis eintritt, der Krankenbehandlungsschein jedoch nicht vorliegt, weil:**

- a) das Büro in der Gemeinschaftsunterkunft die Krankenbehandlungsscheine verwahrt (was in der Praxis häufig so gehandhabt wird), das Akutereignis jedoch außerhalb der Öffnungszeiten des Büros eintritt (abends/nachts/Wochenende, Feiertage)?**

Die Krankenscheine werden nicht mehr im Büro der Betreuungsorganisationen aufbewahrt, sondern direkt an die dort lebenden Menschen ausgegeben.

- b) der Krankenbehandlungsschein bei einem anderen Arztbesuch oder Klinikaufenthalt im laufenden Quartal aus Gründen der Abrechnung einbehalten wurde und ein neuer Schein noch nicht vorhanden ist bzw. von Seiten der Behörde nicht ausgestellt wird?**

Der Krankenbehandlungsschein verbleibt grundsätzlich beim behandelnden Hausarzt. Von dort werden im Falle der Notwendigkeit von fachärztlichen Behandlungen oder Klinikeinweisungen entsprechende Überweisungsscheine ausgestellt, mit denen die Leistungen abgerechnet werden.

- c) der Krankenbehandlungsschein verloren wurde? (Es handelt sich um ein einfaches DIN A4 –Formular, dieses kann leicht untergehen, insbesondere, wenn es sprachliche Barrieren gibt.)**

Wenn glaubhaft dargelegt wird, dass ein Krankenbehandlungsschein verloren wurde, wird ein weiterer Krankenschein als Ersatz ausgestellt. Das Gleiche gilt bei einem Wechsel des Hausarztes während des laufenden Quartals.

- 3. Kliniken behalten den Original-Krankenbehandlungsschein in aller Regel aus verwaltungstechnischen Gründen, um mit dem Amt für soziale Leistungen abrechnen zu können. Was rät das Amt für soziale Leistungen Menschen die Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben, im Quartal bereits in einer Klinik waren und folglich nicht mehr im Besitz des Original-Krankenscheinbehandlungsscheins sind, jedoch Rezepte für Medikamente oder auch Überweisungen benötigen? (Kliniken dürfen weder Rezepte noch Überweisungen ausstellen.)**

Siehe Antwort zu 2b

- 4. Was macht den Krankenbehandlungsschein bzgl. Der missbräuchlichen Weitergabe an andere Personen sicherer als die elektronische Gesundheitskarte, die neben Name, Geburtsdatum und Anschrift auch ein Lichtbild enthält?**

Der Krankenbehandlungsschein bietet gegenüber der elektronischen Gesundheitskarte keine größere Sicherheit bezüglich einer missbräuchlichen Weitergabe an andere Personen.

- 5. Wie gewährleisten die zuständigen Stellen (Amt für soziale Leistungen, Agentur für Arbeit), dass Asylsuchende nach 15 Monaten in Deutschland Leistungen im Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkassen in Anspruch nehmen können? Wer ist für die Beantragung verantwortlich? Wie findet medizinische Versorgung statt, wenn nach 15 Monaten kein Krankenbehandlungsschein mehr ausgestellt wird, aber die Aufnahme in die gesetzliche Krankenkasse noch nicht erfolgt ist?**

Mit dem Wechsel in den Leistungsbezug nach dem SGB II ist grundsätzlich eine gesetzliche Krankenversicherung verbunden. Wie auch mit dem Einsetzen sogenannter „Analog-Leistungen“ nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (mit Ablauf von 15 Monaten Leistungsbezug), müssen sich die betreffenden Personen selbst eine Gesundheitskasse aussuchen und dort anmelden. Mit Eintritt der Analog-Leistungen erhalten sie von dort eine Krankenversicherungskarte. Die Krankenhilfeleistungen werden ab dann nach § 264 SGB V sichergestellt.

- 6. Wie informiert die Stadtverwaltung Ärzte und Kliniken darüber, wie mit Krankenbehandlungsscheinen zu verfahren ist (z.B., dass diese nicht im Original einbehalten werden müssen bzw. dürfen) und wie erklärt sie den verwaltungstechnischen Mehraufwand für Leistungserbringer, der mit der elektronischen Gesundheitskarte wegfallen würde?**

Das Verfahren im Umgang mit den Krankenbehandlungsscheinen ist seit Jahren bekannt. Soweit seitens der behandelnden Ärzte Rückfragen bestehen, können sie diese an die zuständigen Ärztekammern richten. Ein verwaltungstechnischer Mehraufwand ist hiermit für das Amt für soziale Leistungen nicht verbunden.

7. Warum gibt es in den Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Mainz keine Infoveranstaltungen, in denen den Asylsuchenden das deutsche Gesundheitssystem und ihr Anspruch auf medizinische Versorgung (Hausarztssystem, Krankenbehandlungsschein, Überweisungen etc.) auf verständliche Art und Weise erläutert wird? Sind solche Informationsveranstaltungen geplant?

Die Asylsuchenden werden in den Gemeinschaftsunterkünften grundsätzlich und umfassend durch die Betreuungskräfte über den Umgang in allgemeinen Lebenssituationen informiert. Dazu zählen selbstverständlich auch die Informationen bezüglich des Umganges mit den Krankenbehandlungsscheinen sowie die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfeleistungen.

8. Was geschieht, wenn ein Asylantrag abgelehnt wurde? Haben Betroffene weiterhin ein Anrecht auf medizinische Versorgung? Wenn ja, wie wird diese gewährleistet?

Im Falle eines geduldeten Aufenthaltes erfolgt in der Regel die Sicherstellung der Krankenbehandlung durch die zuvor beschriebene Ausgabe von Krankenbehandlungsscheinen.

9. Wie steht die Stadtverwaltung zu einer Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte für Geflüchtete und wie würde sie die Kosten dieser einschätzen?

Die Stadt Mainz hat sich insbesondere wegen der hohen Abrechnungskosten gegen die Einführung der Gesundheitskarte entschieden.

Mainz, 7.07.2016

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter

